

Verbandssatzung mit Betriebsordnung - VSBO - des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA -

(vom 28.10.1980; zuletzt geändert am 21.12.2023, in Kraft getreten am 17.01.2024)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, berichtigt S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525), und des Art. 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 8. 1979 (GVBl. S. 223) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe, Olching, folgende mit Verfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Az. IV/2-028-4/1 vom 23. 10. 1980 genehmigte

1. Abschnitt: Allg. Bestimmungen

§1 Name - Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe“. Die Kurzbezeichnung lautet WVA.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Olching.

§2 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er wird als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe geführt. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§3 Verbandsmitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Eichenau und Gröbenzell sowie die Städte Olching und Puchheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Daneben können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder des Zweckverbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.
- (3) Die Beschlußfassung über den Beitritt setzt einen Antrag des Aufzunehmenden voraus.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KommZG), bleibt unberührt. Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (5) Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§4 Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden Eichenau und Gröbenzell, der Stadt Olching, den Fl.Nrn. 1392/2, 1392/10, 1654, 1658/6, 1658/8, 1661/3, 1662/1, 1677, 1677/3, 1677/4, 1677/6, 1677/9, 1677/12 und 1677/13, jeweils der Gemarkung Emmering, der Fl.Nr. 490/3 Gemarkung Bergkirchen, den Fl.Nrn. 3044, 3045, 3046, 3047, 3047/2, 3145 und 3212, Gemarkung Langwied, sowie der Stadt Puchheim ohne den Stadtteil Puchheim-Ort (gemäß der anliegenden, zu dieser Satzung gehörenden flurstückgenauen Kartendarstellung: Karte von Puchheim-Ort als Anlage zur Änderungssatzung der Verbandssatzung mit Betriebsordnung – VSBO – des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe WVA – vom 28.10.1980 – vom 12.12.2016).

§5 Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, im Brandfalle ausreichend Löschwasser zur Verfügung zu halten, die Anlage nach seinem Leistungsvermögen zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

§6 Dienstherrneigenschaft

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Gehen Aufgaben des Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II Abschn. III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes von den ausscheidenden Verbandsmitgliedern übernommen.

2. Abschnitt: Verfassung

§7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§8 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Die Anzahl der Verbandsräte, die jedes Verbandsmitglied weiter in die Verbandsversammlung entsendet, berechnet sich nach folgendem Schlüssel:

bis 1.000	Einwohner	1 Verbandsrat
von 1.001 bis 3.000	Einwohner	2 Verbandsräte
von 3.001 bis 6.000	Einwohner	3 Verbandsräte
von 6.001 bis 10.000	Einwohner	4 Verbandsräte
von 10.001 bis 15.000	Einwohner	5 Verbandsräte
über	15.000	Einwohner 6 Verbandsräte.

Es gilt die vom Bayerischen Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stichtag vom 31. Dezember des jeweils abgelaufenen Wirtschaftsjahres. Jedes Verbandsmitglied entsendet demnach mindestens zwei Verbandsräte.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und hauptberuflich Angestellte des Zweckverbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Bestellung eines Verbandsrates kann durch Beschluss des Gemeinderates des Verbandsmitgliedes aus wichtigen Gründen widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus

§9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Mit Einverständnis der Ladungsempfänger kann diese auch elektronisch über das Ratsinformationssystem (RIS) erfolgen. Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Einladung sowie alle dazugehörigen Anlagen (Tagesordnung, Beschlussvorlagen etc.) als nicht veränderbare Dokumente in der Plattform RIS zur Verfügung gestellt. Eine unverschlüsselte E-Mail weist den Verbandsrat auf die Ladung im RIS hin. Ein Rücktritt der Teilnahme an der elektronischen Ladung ist jederzeit möglich. Die Einladung muss Tagungszeit und –Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und damit einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur

Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (6) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sie sind Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters weiter aus.

§ 12

Der Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Ist ein erster Bürgermeister der Verbandsvorsitzende, wird seine Gemeinde durch ihn im Verbandsausschuss vertreten.

§ 13

Beschlüsse und Sitzungen des Verbandsausschusses

Für die Beschlüsse des Verbandsausschusses gilt § 10 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind, soweit er vorberatend tätig wird, nicht öffentlich.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der übrigen Verbandsräte

- (1) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.
- (2) Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Verbandsausschusses und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15

Die Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Der Geschäftsleiter ist dem Verbandsvorsitzenden unmittelbar verantwortlich. In der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss hat er das Recht zum Vortrag.

3. Abschnitt: Verwaltung

§ 16

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
 3. die Bildung, Besetzung, Auflösung und Verfahrensordnung weiterer Ausschüsse neben dem Verbandsausschuss,
 4. über die Festsetzung der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden, des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, der Ausschussmitglieder und der übrigen Verbandsräte,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht für die Dienstkräfte,
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes,
 7. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
 8. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Ruhestandsversetzung, Entlassung oder Kündigung des Geschäftsleiters und der übrigen Bediensteten sowie über dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind,
 9. die Bestellung des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss,
 10. die Änderung der Rechtsform des Zweckverbandes, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 11. Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 17 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten des Zweckverbandes,
2. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben und über deren Abänderung oder Aufhebung beschließen.

§ 17

Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig
 1. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25 000 € mit sich bringen, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 zuständig ist. Davon ausgenommen bleiben der Erwerb, die Belastung, der Tausch und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Zweckverbandes,
 2. für Personalangelegenheiten im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 8, soweit Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und Angestellte bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT III betroffen sind und nicht der Verbandsvorsitzende hierfür zuständig ist,
 3. für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfalle mehr als 10.000 € beträgt,
 4. für die Einleitung eines Rechtsstreites und für die Einlegung von Rechtsmitteln, soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt und aufgrund bestehender Versicherung kein Rechtsschutz gewährt wird,
 5. für Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten,
 6. für Abgaben von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange im Bauleitverfahren.
 7. für Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des genehmigten Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 € übersteigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 jederzeit widerruflich allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.

§ 18

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten jederzeit widerruflich allgemein oder für den Einzelfall auf Bedienstete des Zweckverbandes übertragen. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet, werden soll, bedürfen in jedem Fall der Schriftform. § 19 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er führt die Dienstaufsicht über die

Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes, soweit er sie nicht auf die Geschäftsleitung überträgt.

- (5) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören auch die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Rechtsgeschäften zur Realisierung von Projekten bis zu einem Betrag von 250.000 € im Einzelfall, wenn entweder die entsprechende Maßnahme im jeweils geltenden Haushalts-/Wirtschaftsplan enthalten und der Höhe nach festgelegt ist oder eine Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses über die Realisierung des Projekts (sog. Projektbeschluss) vorliegt. Er ist ferner zuständig für den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 25 000 € mit sich bringen, ausgenommen den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Zweckverbandes.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt und aufgrund bestehender Versicherung kein Rechtsschutz gewährt wird.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist ferner zuständig für die Einleitung eines Rechtsstreites und für die Einlegung von Rechtsmitteln, soweit der Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt.
- (7) Der Verbandsvorsitzende überwacht das gesamte Unternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung.

§ 19

Aufgaben der Geschäftsleitung

- (1) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende sich deren Erledigung vorbehält. Er ist dem Verbandsvorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die betriebliche Organisation des Zweckverbandes einschließlich Geschäftsleitung und Personaleinsatz,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. der Vollzug der Wasserabgabesatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung und der Kostensatzung, insbesondere der Erlass von Beitrags-, Kosten- und Benutzungsgebührenbescheiden und die Beitreibung festgesetzter Beiträge, Benutzungsgebühren und Kosten,
4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit auf die Geschäftsleitung übertragen werden.

Insoweit steht dem Geschäftsleiter auch das Vertretungsrecht und das Recht zu, Auszahlungsanordnungen zu treffen. Diese Rechte können ihm durch den Verbandsvorsitzenden jederzeit generell oder im Einzelfall entzogen werden.

- (3) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden obliegt dem Geschäftsleiter die Vorbereitung der Sitzungen. Er sorgt dafür, dass dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig vor jeder Sitzung zu sämtlichen Tagesordnungspunkten schriftliche Beschlussvorlagen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorliegen.
- (3) Der Geschäftsleiter überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Er erstellt alljährlich den Entwurf der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes nebst Stellenübersicht für die Dienstkräfte und der Jahresrechnung. Er leitet die Entwürfe dem Verbandsvorsitzenden zur Vorlage an die Verbandsversammlung rechtzeitig zu. Er unterrichtet ferner schriftlich den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsversammlung jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes. Er prüft die Verbandskasse mindestens zweimal im Jahr unvermutet.

- (4) Der Geschäftsleiter ist für das gesamte Personalwesen verantwortlich, er führt auch die Personalakten. Der Geschäftsleiter bereitet Verträge aller Art und entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und zuständigen Stellen vor und sorgt für ihre Durchführung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (5) Der Geschäftsleiter sorgt für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Verbandsvermögens. Er verwaltet die Rücklagen und das Verbandsvermögen.
- (6) In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Geschäftsleiter befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnungen auszuführen. Über die Dienstreisen berichtet er dem Verbandsvorsitzenden wenigstens einmal im Jahr schriftlich. Er ist befugt, für das übrige Personal des Zweckverbandes die erforderlichen Dienstreisen anzuordnen.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden und Landkreise entsprechende Anwendung. Die Aufgaben des Werksausschusses nach diesen Vorschriften werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen. Das Stammkapital beträgt 1.533.875,60 €.

§ 21 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan wird durch die Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes, getrennt nach Erfolgs- und Vermögensplan,
 - b) die Angaben über die Umlagenfestsetzung,
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.
- (2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach erteilter Genehmigung, sonst vier Wochen nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 34 bekanntgegeben.

- (3) Es sind ein fünfjähriger Finanzplan, ein Stellenplan und eine Stellenübersicht zu erstellen.

§ 24 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung seiner Wasserversorgungsanlagen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten im Verbandsgebiet nach Maßgabe der Vorschriften des Kommunalabgabenrechtes.
- (2) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung und seines Eigentums Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechtes.
- (3) Die von den Wasserabnehmern einzuhebenden Benutzungsgebühren werden nur so hoch festgesetzt, als sie zur Deckung des Aufwandes ausreichen. Ergeben sich Überschüsse, werden diese der Gesamtheit der Wasserabnehmer gutgeschrieben. Werden Verluste festgestellt, sind die Benutzungsgebühren anzuheben; § 25 bleibt unberührt. Überschüsse und Verluste der Vorjahre sind gegeneinander aufzurechnen.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird von der Verbandsversammlung alljährlich nach Vorliegen des Wirtschaftsplanes festgesetzt.
- (5) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl.
- (6) Der durch Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsgemeinden abgenommenen Wassermengen.

§ 25 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und Betriebskostenumlage werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch einen Nachtrag geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) Die Höhe des durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden (Bemessungsgrundlage);
 - c) der prozentuale Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden an der Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) Die Höhe des durch Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfes (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der prozentuale Anteil jedes Verbandsmitgliedes an der Gesamtabnahme der Verbandsgemeinden;
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern für jedes Verbandsmitglied durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.

- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbetrages am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 26

Die Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 27

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Jahresbericht der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung veranlasst der Verbandsvorsitzende die Abschlussprüfung, die ein vom Verbandsausschuss jährlich neu zu bestimmender Abschlussprüfer durchführt.
- (4) Aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Jahresverlustes oder des Jahresgewinnes.

5. Abschnitt: Änderung der Verbandssatzung und Betriebsordnung, sowie Auflösung

§ 28

Änderung der Verbandssatzung und Betriebsordnung

Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung und Betriebsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 29

Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Verbandsmitglied ist, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitgliedes. Das gleiche gilt, wenn eine Körperschaft auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn ihre Aufgaben und Befugnisse auf eine oder mehrere Körperschaften übergehen.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft mit

einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ausschließen; unter der gleichen Voraussetzung kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

§ 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Verbandsmitglieder entsprechend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.
- (3) Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

§ 31 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben in seinem räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Vorstandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 33

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Einberufung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§34

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck anordnen.

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung und Betriebsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.10.1967 in der geänderten Fassung vom 13.4.1976 außer Kraft.

Olching, den 28. 10. 1980

Pürkner
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 11. November 1980, Nr. 44, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 25. Mai 1987 und 22. Februar 1988 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 5.10.1987 und 11.05.1988, Nr. 18 und Nr. 11), 10.08.1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 24.08.1994, Nr. 16), 10.12.2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2001, Nr. 26), 11.07.2011 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.07.2011, Nr. 13), 16.12.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 28.01.2016, Nr. 2), vom 05.07.2017 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 17.08.2017, Nr. 13), 08.12.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 06.05.2021, Nr. 31) und vom 21.12.2023 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.01.2024, Nr. 01) geändert.